



Informationen zur Sammel-Schülerzeitkarte (aktuell das D-Ticket) zum Schuljahreswechsel

Schuljahr 2026/2027

5. Klassen (Schuljahr 2026/2027)

Alle **anspruchsberechtigten** Schüler/-innen der 5. Klassen (Wechsel von Klasse 4) erhalten **zum Schuljahresbeginn** eine neue Chipkarte als SSZK. Sollte aus der Grundschulzeit eine Chipkarte vorhanden sein, kann diese entsorgt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Wer bekommt eine kostenlose SSZK?

Aufgrund des § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der vom Kreistag erlassenen Schülerbeförderungssatzung haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Gifhorn Anspruch auf Schülerbeförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Voraussetzung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- Teilnahme an einer besonderen schulischen Sprachfördermaßnahme oder
- Besuch eines Schulkindergartens oder
- Besuch eines 1. bis 10. Schuljahrganges an einer allgemeinbildenden Schule oder
- Besuch eines 11. und 12. Schuljahrganges an einer Schule für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung oder
- Besuch einer Berufseinstiegsschule oder
- Besuch der ersten Klasse einer Berufsfachschule, soweit diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besucht wird.

Voraussetzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Gifhorn

- Die Entfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 2.000 Meter (Primarbereich)
- Die Entfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 3.000 Meter (Sekundarbereich I)

Besuch auswärtiger Schulen

Wenn Schülerinnen und Schüler **eine Schule außerhalb des Landkreises Gifhorn besuchen**, muss teilweise ein **Antrag** gestellt werden und der Anspruch auf die Sammel-Schülerzeitkarte wird seitens des Fachbereiches Schule – Schülerbeförderung – des Landkreises Gifhorn geprüft.

Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Schule, ob ein Antrag benötigt wird.



Wie erhält der Schüler/die Schülerin die SSZK für das Schuljahr 2026/2027?

Die **Ausgabe der SSZK** - in Form des D-Tickets erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres in der jeweiligen Schule. Bis zum Erhalt des D-Tickets kann der ÖPNV zwischen Wohnort und Schule auch ohne SSZK genutzt werden. Für anspruchsberechtigte Schüler/-innen gilt eine Karenzzeit bis Ende August 2026.

Die Nutzungsbedingungen des D-Tickets sind online unter www.vrb-online.de/tickets zu finden.

Was ist zu tun bei Verlust oder Beschädigung einer SSZK?

Bei Verlust einer SSZK wenden Sie sich bitte an das zuständige Schulsekretariat oder an den Landkreis Gifhorn – Schülerbeförderung – (Kontaktdaten siehe unten). Gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **20,00 EUR** wird die verlorene SSZK ersetzt. Wird die ursprüngliche Karte wieder aufgefunden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Für die Übergangsphase wird eine Ersatzbescheinigung zur Verfügung gestellt.